

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2020-025

17. September 2020
Bt/mom/be

Nationaler Emissionshandel / Eckpunkte zur Carbon-Leakage-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. August 2020 hatten wir Sie zuletzt über den geplanten nationalen Emissionshandel (nEHS) informiert, der ab 2021 für Brennstoffemissionen in Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels eine CO₂-Bepreisung einführen soll. Rechtsgrundlage ist das Ende 2019 verabschiedete Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), das derzeit von der Bundesregierung im Rahmen einiger Rechtsverordnungen konkretisiert wird.

Für Anlagen im EU-Emissionshandel soll eine grundsätzliche Befreiung vom nationalen CO₂-Preis gelten, hier ist bislang lediglich noch offen, auf welche Weise diese erfolgt. Unabhängig hiervon soll es eine Carbon-Leakage-Schutzregelung für Industrieanlagen geben, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Hierzu sind nunmehr erste Eckpunkte des Bundesumweltministeriums (BMU) bekannt geworden (siehe Anlage).

Demnach soll sich die Systematik der nationalen Carbon-Leakage-Regelung an der des EU Emissionshandels orientieren. Als relevante Kriterien werden hier die Handelsintensität (Importe + Exporte im Verhältnis zu Umsatz + Importen) und die Emissionsintensität (Emissionen im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung) eines Sektors herangezogen. Aus deren Multiplikation ergibt sich der sogenannte Carbon-Leakage-Faktor. Laut den Eckpunkten des BMU muss dieser Carbon-Leakage-Faktor wie im europäischen Kontext auch auf nationaler Ebene mindestens 0,2 betragen, damit ein Sektor den nationalen Carbon-Leakage-Schutz in Anspruch nehmen kann. Hintergrund ist, dass das BMU die Regelung auf diejenigen Sektoren begrenzen will, die aus seiner Sicht in besonderen Maße im Wettbewerb mit ausländischen Herstellern stehen und deshalb nationale Zusatzbelastungen wie den CO₂-Preis nicht an ihre Kunden weiterreichen können.

Aus Sicht des bbs sind die nun bekannt gewordenen Eckpunkte nicht dazu geeignet, einen verlässlichen Carbon-Leakage-Schutz für die deutsche Wirtschaft zu etablieren. Nicht be-

rücksichtigt sind etwa mögliche inter- und intrasektorale Wettbewerbsverzerrungen sowie indirekte CO₂-Kosteneffekte in den Wertschöpfungsketten (z.B. aus Logistik oder dem Einkauf von Vorprodukten). Diese Effekte können lediglich adressiert werden, indem das gesamte produzierende Gewerbe einen Anspruch auf Carbon-Leakage-Schutz erhält. Im Einzelnen sehen die Eckpunkte darüber hinaus hohe Hürden vor, um sich für die Liste berechtigter Sektoren (nationale „Carbon-Leakage-Liste“) zu qualifizieren. U.a. wird die innereuropäische Handelsintensität als Einflussgröße für den CL-Status eines Sektors aus nicht nachvollziehbaren Gründen schrittweise bis 2030 abgeschmolzen. Für diejenigen Sektoren, die grundsätzlich die geforderten Kriterien erfüllen, plant das BMU die Kompensationshöhe darüber hinaus durch diverse Abschläge und Kürzungen zu beschränken, sodass in der Praxis laut diesen Eckpunkten nur eine sehr geringe Entlastung ankommen dürfte.

Der bbs hat die Eckpunkte bereits Ende vergangener Woche erhalten und kurzfristig kommentiert. Diese Kritik wurde im Bundestag bereits aufgenommen und in die laufende Ressortabstimmung eingebracht. Aufgrund der großen Bedeutung einer wirksamen Carbon-Leakage-Regelung im nationalen Emissionshandel für die Baustoffindustrie wird sich der bbs mit seinen Partnern in den kommenden Wochen weiter für deutliche Änderungen einsetzen.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Manuel Mohr
Koordination Energiepolitik

Anlage